

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 15. Juli 2014

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Vorentwurf bezüglich des neuen Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Einführung des neuen Bundesgesetzes, das Menschen vor gesundheitsgefährdenden nichtionisierende Strahlung und Schall (NISS) schützt. Die Regelung der Ein- und Durchführung, der Abgabe, des Besitzes und der über das Inverkehrbringen hinausgehende Verwenden von Produkten, die NISS erzeugen, wie die gefährlichen Laserpointer wird von der CVP sehr begrüsst. Die CVP erachtet das Verbot dieser Laserpointer als sehr wichtig, der Schutz der PilotInnen, dem Lokpersonal, der Polizei und weiteren betroffenen Berufsgruppen muss gewährleistet werden.

Zu den einzelnen Punkten

Die CVP befürwortet ebenfalls, dass die Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial geregelt wird. In diesem Sinne teilt die CVP die Meinung, dass die Pflicht von Sachkundenausweisen, Kontrollen und Stichproben durch die Kantone, sinnvolle Regelungen sind. Die Festlegung der Belastungswerte und die Konkretisierung von Schutzmassnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen sind für den Schutz der Bevölkerung, gerade auch für junge Menschen, welche oft solche Veranstaltungen besuchen, angebracht. Der gesundheitliche Schutz muss klar im Vordergrund stehen und nicht die zusätzlichen Regulierungen der Exponenten.

Die CVP spricht sich für den geteilten Vollzug zwischen Kantonen und Bund im Sinne des Vollzugsföderalismus aus.

Die Intensivierung im Vollzug von NISS Produkten wird von der CVP gefordert, nur so macht das neue Gesetz auch Sinn. Die CVP erachtet es als positiv, dass das neue Gesetz Unternehmen nicht einschränkt, da die bestehenden Regelungen zum Inverkehrbringen von Produkten, unangetastet bleiben.

Die CVP erachtet die späte Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und die davon abhängige Schätzung der Auswirkungen für den Bund und die Kantone als problematisch. Fällt der Mehrbedarf bei Bund und Kantonen bedeutend höher aus, ist die Vorlage erneut zu prüfen.

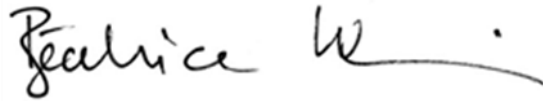
Die CVP heisst die Anpassung des Gesetzes an neue technologische Entwicklungen zum Schutz von Mensch und Natur gut.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 14.Juli 2014
NISSG / SI-CJR

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Stellungnahme der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnt das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) in dieser Form ab. Das vorgeschlagene Gesetz ist aus unserer Sicht nicht nötig und würde die Regulierungsdichte in diesem Bereich nur noch dichter machen. Es besteht die akute Gefahr einer „doppelten Gesetzgebung“. Ein derart offen formuliertes Rahmengesetz könnte ein Sammelbecken für Verbote verschiedenster Art in diesem Bereich werden. Es sollte stattdessen auf die bereits existierenden Gesetze zurückgegriffen werden (Produktesicherheitsgesetz, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse, Medizinprodukteverordnung, Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit, Waffengesetz usw.).

Aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung von Personen durch Strahlungsattacken mit starken Laserpointern und der hohen Anzahl von 130 Laserattacken pro Jahr alleine auf Piloten, unterstützen wir jedoch die vorgeschlagene Regelung unter Art. 5 (subsidiäre Befugnis für den Bundesrat, Produkte mit erheblichem Gefährdungspotential zu verbieten). Die Regelung soll die industrielle/gewerbliche Benutzung von Lasern aber in keiner Weise behindern. Des Weiteren wird auch die Regelung unter Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 3 Abs. 3 (Ausbildungsvorschriften und Sachkundenausweis für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotential) grundsätzlich unterstützt. Diese Punkte sollen in bestehenden Gesetzen präzisiert oder gegebenenfalls aufgenommen werden.

Die Regelung der weiteren Produktgruppen kann jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Kontroll- und Aufsichtsbürokratie nicht unterstützt werden. Zusätzlich scheint der Bericht über die daraus resultierenden Kosten aus unserer Sicht zu optimistisch. Es sollte deshalb eine saubere Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt werden, bevor die Pflichten und Befugnisse der Verwaltung in diesem Bereich ausgeweitet werden. Insgesamt nimmt der Bericht zu wenig Rücksicht auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung und schätzt die Kenntnisse der Bürger über mögliche Gefahren, wie Solarien oder Lärmemissionen, zu gering ein.

Die obengenannten Punkte sollten in die bereits bestehenden Gesetze integriert werden, wodurch eine neue Vorlage hinfällig wird.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüße

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 2. August 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Grünen setzen sich für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) und Lärm ein. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schafft den Anschein, diesem Anliegen werde nun mehr nachgekommen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Im NISSG soll auf das Vorsorgeprinzip verzichtet werden. Explizit soll sogar eine „geringfügige Gefährdung“ von Personen durch NIS zulässig sein. Das NISSG würde damit NIS und Schall aus dem Umweltschutzgesetz nehmen und diese gegenüber anderen Gefährdungen besser stellen. Die Grünen lehnen deshalb das Gesetz aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Die Grünen halten aber auch fest, dass durchaus Handlungsbedarf besteht. Der Gesundheitsschutz bezüglich NIS ist uneinheitlich und weist Mängel und Lücken auf. Ein NISSG wäre deshalb ein Schritt in die richtige Richtung, wenn damit nicht nur Gesundheitsgefährdungen durch NIS schnell und effizient bekämpft werden, sondern auch der Grundsatz des vorsorglichen Gesundheitsschutzes verankert wird. Dabei sind die aktuelle industrieunabhängige Forschung sowie die mittlerweile umfangreiche medizinische Praxiserfahrung zu berücksichtigen.

Entgegen den wenig plausiblen Begründungen im erläuternden Bericht kann das Problem mit den Laserpointern, Solarien und Schall aus Sicht der Grünen mit der Anpassung bestehender und, falls notwendig, auch mit neuen Verordnungen gelöst werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Thorens', with a long horizontal flourish extending to the right.

Adèle Thorens
Co-Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Scheuss', with a large loop at the start and a horizontal flourish at the end.

Urs Scheuss
Fachsekretär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die SP begrüsst die Vorlage und die vorgeschlagenen Massnahmen. Sie schliesst bestehende Lücken und unternimmt wichtige Schritte, um die Gesundheit der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung und Schall zu schützen.
- Unter dem Begriff nichtionisierende Strahlung (NIS) werden die ultraviolette Strahlung, das sichtbare Licht, die Infrarotstrahlung sowie die elektromagnetischen Felder zusammengefasst. Der Schall umfasst den hörbaren Schall sowie Infra- und Ultraschall und es ist wichtig, dass gesundheitsrelevante Fragestellungen, die damit zusammenhängen, mit dieser Vorlage geregelt werden können. Für die SP hat insbesondere das Thema der gefährlichen Laserpointer sehr hohe Priorität und wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Motion 14.3000, die von der KVF-N einstimmig und vom Nationalrat mit grosser Mehrheit (141 Ja zu 27 Nein) unterstützt wurde. Weitere Ausführungen dazu siehe Punkt 2 der Stellungnahme.
- Rechts- oder Vollzugslücken wurden vor allem in folgenden, mit potentiellen Gesundheitsrisiken behafteten Gebieten eruiert und wir begrüssen es, dass in diesen Bereichen entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden: leistungsstarke Produkte wie Laserpointer, die privat aus dem Ausland importiert werden; kosmetische Behandlungen mit leistungsstarken Medizinprodukten oder bauähnlichen Nichtmedizinprodukten; unkontrollierte Verwendung von Solarien; elektromagnetische Felder leistungsstarker Niederspannungserzeugnisse; Störungen aktiver medizinischer Implantate durch Niederspannungserzeugnisse sowie vermeintliche Wirkungen leistungsstarker Therapiegeräte.
- Es ist uns bewusst, dass NIS und Schall aufgrund ihrer je nach Situation negativen wie auch positiven Auswirkungen (Beispiel Sonnenlicht) spezielle Schutzkonzepte benötigen. Diese Herausforderung bedingt eine umfassende Auslegeordnung und einen differenzierten Lösungsansatz. Wir begrüssen es deshalb, dass die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes über NIS und Schall vorgesehen ist. Die Integration von NIS und Schall in das Strahlenschutzgesetz, das die ionisierende Strahlung umfasst, würden wir nicht als zweckmässig er-

achten. Die Bereiche NIS und Schall umfassen ein breiteres Themenfeld und erfordern auch eine andere Form der Aufsichtstätigkeit, als sie das Strahlenschutzgesetz vorsieht.

2. Gefährliche Laserpointer müssen verboten werden

- Laserpointer als optische Zeigeinstrumente brauchen keine Strahlung, die Grenzwerte überschreitet. Dennoch sind zunehmend Laserpointer mit Strahlstärken im Umlauf, die die Grenzwerte bis über das Tausendfache überschreiten. Sie gefährden Augen und Haut und stellen eine Brandgefahr dar. Das Missbrauchspotenzial ist gross, der Bezug einfach, da diese Produkte via Internet eingeführt und dann in Umlauf gebracht werden können. Mit Vorsatzlinsen und anderen Zubehöerteilen kann auch die Strahlung leistungsschwacher Laserpointer eine Gefährdung darstellen.
- In der Schweiz werden rund 130 Laserattacken pro Jahr auf Pilotinnen und Piloten verübt, auch mit Laserpointern, welche die Grenzwerte einhalten. Es braucht nicht viel Phantasie, um die damit verbundene Gefährdung für viele Menschen zu erkennen. Auch wirtschaftliche Verluste können eine Folge sein, wenn ein Flug abgebrochen werden muss. Mit auf Stativen montierten Laserpointern können auch Flugzeuge anvisiert werden, die auf Reiseflughöhe fliegen. Auch Helikopterbesatzungen, Lokpersonal oder Polizistinnen und Polizisten werden Opfer solcher Attacken mit entsprechenden Risiken für deren Gesundheit bzw. die Bevölkerung.
- **Aufgrund der Gefahr für Gesundheit und Sicherheit müssen gefährliche Laserpointer verboten werden.** Der Bundesrat kann mit dieser Vorlage für Produkte mit erheblichem Gefährdungspotenzial Verbote für Ein- und Durchfuhr, Verkauf, Vermietung, das zur Verfügung stellen, Abgabe und Besitz verhängen, sowohl für Private wie für das Gewerbe, was wir begrüssen. Im Verbot eingeschlossen sind alle produktespezifischen Zubehöerteile wie Vorsatzlinsen oder Halterungen, die Laserstrahlen verstärken oder ausrichten. Eine gesetzliche Grundlage ist auch deshalb notwendig, damit die Zollverwaltung den privaten Import von gefährlichen Laserpointern verhindern kann.
- Die Bestimmungen über das Tragen oder Mitführen von gefährlichen Gegenständen gemäss Waffengesetz greifen erst nach dem Inverkehrbringen und gefährliche Laserpointer können lediglich ohne Sanktionsmöglichkeiten von der Polizei sichergestellt werden. Das neue Gesetz soll diese Lücke schliessen, was wir als wichtig erachten. Die Laserpointerproblematik zeigt auch, dass eine gesamte Produktgruppe ein erhebliches Risiko darstellen kann und dass es notwendig sein kann, alle Produkte einer Produktgruppe sowohl vom Handel als auch vom privaten Bereich fernzuhalten, was mit der heutigen Gesetzgebung (Produktsicherheitsgesetz) nicht möglich ist.
- **Auch wenn wir der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Gesetzesänderung wie ausgeführt zustimmen, beantragen wir weiter gehende Massnahmen: Die KVF-N beauftragt den Bundesrat mit der Motion 14.3000 einstimmig, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die eine Bestimmung enthält, die zum Schutz aller betroffenen Personen gilt.** Als Beispiel genannt werden Fahrerinnen und Fahrer von Personenwagen oder Lastwagen, Pilotinnen und Piloten, das Personal des öffentlichen Verkehrs oder Passantinnen und Passanten. Wir beantragen, dass der Auftrag der Motion 14.3000 im Rahmen des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall in geeigneter Weise umgesetzt wird.

3. Weitere Bemerkungen

- Gesundheitsrelevante NIS- und Schallbelastungen entstehen u.a. durch technische Produkte, die gerade auch im Alltag oft vorhanden sind. Die Einhaltung von Grenzwerten ist unabdingbar. Es gibt auch Produkte, welche die Gesundheit durch NIS oder Schall gefährden, wenn die Verwenderinnen und Verwender Sicherheitsvorgaben der Hersteller nicht befolgen. Dies ist oftmals bei der Nutzung von Solarien der Fall, wo teilweise bedrohliche Situationen entstehen, wenn durch gewerbliche Anbieter nicht richtig gewartete oder falsch verwendete Solarien hohe Strahlenbelastungen verursachen. Das neue Gesetz sieht folgende

Massnahmen vor: Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen. Wir begrüssen diese Vorgaben mit Nachdruck. Mit den heutigen Regelungen ist es nicht möglich, nach dem Inverkehrbringen zu kontrollieren, ob die Sicherheitsvorgaben während der Installation, des Betriebs oder der Wartung eines Produktes umgesetzt werden. Das neue Gesetz soll diese Lücke schliessen.

- Hersteller von NIS- und Schall-Produkten, die sich an die heute geltenden gesetzlichen Regelungen halten, sind nach der Inkraftsetzung des Gesetzes von keinen Änderungen betroffen und wir erachten die Anpassungen deshalb als zumutbar. Auch bei der Installation, Verwendung und Wartung von Produkten wird kein nennenswerter Mehrbedarf entstehen, sofern Unternehmen wie Solariumbetreiber die Produktvorschriften umgesetzt haben.
- Gemäss Vernehmlassungsbericht verfassungsmässig nicht abgestützt sind Regelungen, die direkt bei der Bürgerin oder dem Bürger ansetzen, so zum Beispiel ein Solariumverbot für sehr junge Menschen. Wir wünschen uns weitere Überlegungen dazu, wie die Sensibilisierung und Aufklärung speziell auch bei dieser Personengruppe erfolgen kann.
- **Handlungsbedarf besteht auch bei NIS- oder Schall-Produkten, bei denen sichergestellt sein muss, dass die Verwenderinnen und Verwender sachkundig sind.** Zu nennen ist die Entwicklung, dass Produkte für medizinische Behandlungen, deren Belastung oft weit oberhalb international empfohlener Grenzwerte liegt, zunehmend im Kosmetikbereich Anwendung finden (zu nennen sind u.a. Haarentfernung, Haut verjüngen oder Tätowierungen entfernen). Solche Produkte werden in einfacherer Ausführung auch für die private Verwendung vermarktet mit potentiell negativen Folgen für die Gesundheit. Der Bundesrat kann gestützt auf diese Vorlage deshalb für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial einen Sachkundenachweis fordern und den Einbezug einer Fachperson verlangen. Der Bundesrat kann Anforderungen an die Ausbildung und an die Sachkunde von Verwenderinnen und Verwendern festlegen. Er kann die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten verbieten, sofern sie die Gesundheit erheblich gefährden. Auch diese Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und der Qualitätssicherung begrüssen wir.
- **Situationen, bei denen Menschen durch mehrere, gleichzeitig wirkende NIS- oder Schallquellen belastet werden, bedürfen einer Regelung.** NIS- oder Schallexpositionen können sich durch mehrere leistungsstarke Produkte überlagern, die jeweils einzeln die Grenzwerte ausreizen (z.B. bei Konzerten). Da jedes Produkt einzeln den Grenzwert ausschöpfen darf, können gesamthaft sehr hohe Belastungen entstehen. Veranstalter sollen das Publikum deshalb über diese Gefährdungen informieren, Schutzmittel wie beispielsweise Gehörschütze verteilen und Zonen zur Verfügung stellen, die weniger belastet sind. Nebst den Veranstaltungen zeichnen sich Expositionsüberlagerungen auch bei drahtlosen Identifikations-Technologien ab, die zunehmend im Alltag anzutreffen sind. Um den Gesundheitsschutz in den genannten Bereichen genügend zu gewährleisten, muss die im USG geltende gesetzliche Grundlage mit diesem Gesetz erweitert werden, was wir als richtig und wichtig erachten.
- Das Arbeitssicherheitsrecht auf Basis von Unfallversicherungsgesetz und Arbeitsgesetz regelt nur den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden. Dies im Gegensatz zu den Arbeitsplatzgrenzwerten für ionisierende Strahlung, die für alle Berufstätigen, Lehrlinge, Studenten und Freiwillige verbindlich sind. **Es ist deshalb unbedingt zu prüfen, wie das Ausführungsrecht zum neuen Gesetz diese für Selbstständigerwerbende bestehende Lücke schliessen kann.** Insbesondere auch die **Belastung von werdenden Müttern durch nicht-ionisierende Strahlung am Arbeitsplatz** muss sehr sorgfältig im Auge behalten bzw. geregelt werden.
- **Neutrale und sachliche Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Gefährdungen von NIS und Schall entsprechen einem Bedürfnis der Bevölkerung.** Das BAG soll mit dem vorliegenden Gesetz ermächtigt werden, sich die wissenschaftlichen Grundlagen zu beschaffen, um über NIS und Schall zu informieren, was wir als wichtig erachten. Als

Öffentlichkeit werden auch spezifische Zielgruppen wie Ärztinnen und Ärzte, Industrie, Gewerbe, involvierte Behörden sowie gewerbliche und berufliche Betreiber von NIS- oder Schall-Produkten verstanden. Sie sollen mit wissenschaftlich abgestützten Informationen versorgt werden, die neben Risiken auch über Massnahmen, gesundheitliche Erkenntnisse und rechtliche Aspekte Auskunft geben. Vor allem NIS- oder Schallexpositionen, die in Zukunft eine Gefährdung darstellen könnten, müssen sehr sorgfältig untersucht und begleitet werden, insbesondere auch in Bezug auf besonders empfindliche Personengruppen wie Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder. Dies umso mehr, als das neue Gesetz keine vorsorglichen Massnahmen vorsieht, wie sie das Umweltschutzgesetz kennt.

- In den vergangenen Jahren hat die SP mit mehreren Motionen eine Deklarationspflicht für NIS- und Schallprodukte gefordert (Kiener Nellen, 11.3593; Wyss 10.3485; Sommaruga, 00.3172). Es wurde geprüft, ob das neue Gesetz eine Deklarationspflicht vorsehen soll. Diese Option wurde verworfen mit der Begründung, die heutige Gesetzgebung sehe zwei Möglichkeiten für eine Deklarationspflicht vor. Damit aufgrund des Konsumentenschutzgesetzes eine Deklarationspflicht eingeführt werden kann, müssen allerdings gewisse Bedingungen erfüllt werden und der Bundesrat kann die Deklaration erst dann durch eine Verordnung regeln, wenn in angemessener Frist keine Vereinbarung zwischen den betroffenen Organisationen der Wirtschaft und der KonsumentInnen zustande gekommen ist. **Wir sind der Meinung, dass die Forderung nach einer Deklarationspflicht für NIS- und Schallprodukte weiterhin gerechtfertigt ist und halten im Interesse der Gesundheit der KonsumentInnen daran fest.**
- Mit dieser Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für die Auslagerung von Vollzugsaufgaben geschaffen werden. Mit diesem Gesetz kann der Bundesrat die Kontrolle der Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen an Dritte übertragen. Diese sollen nötigenfalls die unverzügliche Einstellung der gesundheitsgefährdenden Expositionen mit Verfügung anordnen können. Zudem kann es in solchen Bereichen zweckmässig und ökonomisch sinnvoll sein, einzelne Vollzugsaufgaben externen Organisationen und Personen mit speziellem Fachwissen zu übertragen. In diesem Kontext ist darauf zu achten, dass die beauftragten Stellen bzw. Organisationen effektiv über das notwendige Wissen verfügen, dass die Weiterbildung sichergestellt ist und dass es zu keinem Konflikt mit hoheitlichen Aufgaben kommt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP lehnt die Bestrebungen des BAG, weitere Bereiche im Namen der Gesundheit seiner Kontrolle und Überwachung zu unterstellen mit aller Deutlichkeit ab. Somit verwerfen wir auch dieses unnötige Gesetz, da weder die Notwendigkeit, noch die Zweckmässigkeit für solche Regulierungen gegeben ist.

Mit diesem Gesetz versucht das BAG ein weiteres Mal im Namen der Gesundheit verschiedenste Bereiche seiner Kontrolle und Überwachung zu unterstellen. Nach beispielsweise Tabak und Alkohol, folgt Laser, UV und Schall, später wahrscheinlich Zucker, Fett oder Fleisch. Unter dem Vorwand, die Menschen schützen zu wollen, wird die staatliche Bürokratie und Reglementierung zu Lasten der Eigenverantwortung und der Freiheit gestärkt. Obwohl der Bundesrat eingangs erwähnt, dass die Selbstverantwortung aller Beteiligten im Vordergrund stehe, sprechen die neuen Verbote, Kontrollen, Regulierungen und die dadurch legitimierte Präventionstätigkeit eine andere Sprache. Sie sprechen die Sprache der Bevormundung. Zudem soll auch mehr Geld für Grundlagenbeschaffung und weitere internationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Im Bereich der starken Laserpointer gibt es zwar Handlungsbedarf, welcher aber im sicherheitspolitischen oder strafrechtlichen Bereich behandelt werden muss. Starke Laserpointer dürfen in der Schweiz schon heute nicht mehr verkauft werden, stellen aber nach wie vor ein Sicherheitsproblem dar. Der Umstand, dass ein Sicherheitsproblem per se auch die Gesundheit gefährden kann, darf nicht dazu führen, dass dieses Problem nun auch der Gesundheitspolitik zugeordnet wird. Dies öffnet Tür und Tor, dass eigentlich alles der Gesundheitspolitik und damit der Kontrolle und Überwachung des Bundesamts für Gesundheit unterstellt werden könnte. Von Waffen bis zu Verkehrsmitteln, von natürlichen Phänomenen, welche beispielsweise Lärm verursachen, bis zu öffentlichen Anlässen wie Stadtfeste und Sportanlässe, kann dann alles als gesundheitsgefährdend deklariert werden. Dieser Willkür muss Einhalt geboten werden.

Im Bereich der Medizinlaser, der Kosmetik, der Solarien und der Publikumsveranstaltungen sollte das Prinzip der Eigenverantwortung hochgehalten werden. Die Freiheit der Bürger, der Konsumenten und Unternehmen sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Noch mehr Informations- und Meldepflichten, Überwachungsbefugnisse, Verbote, Gebühren und Präventionsmassnahmen sind daher abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser